Wiso 9. Klasse Kurs Ariane Blaskowitz

Liebe Wiso-Schüler,

hier findet ihr die Arbeitsaufträge und Arbeitsblätter für die kommenden Wochen.

Bitte bearbeitet das Material entsprechend der darauf angegebenen Arbeitsaufträge.

Liebe Grüße

Ariane Blaskowitz-Dietz

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

**Geschützter Personenkreis.** Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle jungen Leute unter 18 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Das Gesetz schützt Kinder und Jugendliche. Kind ist, wer noch keine 14 Jahre alt ist. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

**Kinderarbeitsverbot.** Das Jugendarbeitsschutzgesetz beinhaltet ein grundsätzliches Kinderarbeitsverbot, das auch Jugendliche mit einschließt, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausnahmen davon in der Landwirtschaft und für das Austragen von Zeitungen., für Handreichungen beim Sport, bei Musikaufführungen usw.

**Arbeitszeit.** Jugendliche dürfen grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Für bestimmte Gewerbezweige gelten allerdings Ausnahmeregelungen: in Gaststätten bis 22 Uhr, in der Landwirtschaft zwischen 5 Uhr und 21 Uhr, in Bäckereien/Konditoreien ab 5 Uhr (über 17 Jahre ab 4 Uhr).

**Beschäftigung an Samstagen.** An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gelten für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderbetreuungsstätten, Bäckereien/Konditoreien, das Friseurhandwerk, im Marktverkehr, im Verkehrswesen, in Landwirtschaft und Tierhaltung, im Familienhaushalt, das Gaststättengewerbe, im Veranstaltungsgewerbe, im Sport und ärztlichen Notfalldienst. Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

**Beschäftigung an Sonntagen.** Jeder zweite Sonntag sollte beschäftigungsfrei bleiben, mindestens aber 2 Sonntage im Monat.

**Berufsschule.** Der Jugendliche ist vom Arbeitgeber für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

**Ruhepausen.** Jugendliche müssen während ihrer Arbeits- und Ausbildungszeit feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer erhalten. Bei einer Arbeitszeit von 4 1/2 h bis 6 h müssen diese 30 Minuten oder 2 mal 15 Minuten betragen; beträgt die Arbeitszeit über 6 h, muss die Pause eine Stunde betragen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitszeitunterbrechung nur dann, wenn sie mindestens 15 Minuten beträgt. Pausen dürfen nicht am Anfang oder am Ende der Arbeitszeit liegen.

**Tägliche Freizeit.** Jugendliche dürfen nach Beendigung ihrer täglichen Arbeitszeit erst wieder nach einer ununterbrochenen Freizeit von 12 h beschäftigt werden.

**Urlaub.** Erholungsurlaub ist nach dem Alter der Jugendlichen festgesetzt.

* 30 Werktage für 15jährige
* 27 Werktage für 16jährige
* 25 Werktage für 17jährige

Samstag ist ein Werktag.

**Gesundheitliche Betreuung.** Jugendliche dürfen nicht ohne ärztliche Untersuchung und ohne, dass dem Arbeitgeber hierüber ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt, beschäftigt werden.

**Beschäftigungsverbote.** Jugendliche dürfen

* nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden,
* keine Arbeiten verrichten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen und die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind,
* während ihrer Arbeiten nicht außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt werden,
* nicht schädlicher Einwirkung von Lärm, Strahlung und gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt werden
* nicht im Akkord oder bei tempoabhängigen Arbeiten eingesetzt werden.

**Überwachung des Gesetzes.** Die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird durch die Gewerbeämter überwacht.

Arbeitsauftrag: Übernehme das Arbeitsblatt sauber in dein Heft.

**Welche Regeln gelten für Jugendliche?**

1.0 Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt für Personen unter 18 Jahren, die als Arbeitnehmer/innen, als Auszubildende oder in einem ausbildungsähnlichen Verhältnis beschäftigt sind [(§1 JArbSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__1.html).

**Das sind die Grundregeln**

**Arbeitsdauer** [**(§8 JArbSchG)**](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__8.html)

* Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die maximale wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden
* Die maximale tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden betragen, wenn dadurch ein freier Brückentag zwischen Feiertagen und Wochenende durch Mehrarbeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden soll
* Die maximale Arbeitszeit darf auch dann 8,5 Stunden betragen, wenn sie an anderen Werktagen derselben Woche verkürzt ist

**Pausenzeiten**[**(§ 11 JArbSchG)**](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__11.html)

* Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Dauer einer Pause hat mindestens 15 Minuten zu betragen
* Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit
* Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden

**Ruhezeiten** [**(§ 12 JArbSchG)**](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__12.html)

* Die Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen

**Keine Nachtarbeit** [**(§ 14 JArbSchG)**](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__14.html)

* Jugendliche dürfen nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr beschäftigt werden
* Ausnahmen gelten für die Landwirtschaft, Bäckereien und Konditoreien, das Gast- und Schaustellergewerbe sowie mehrschichtige Betriebe
* Ausnahmen gelten auch, wenn äußere Rahmenbedingungen dies zum Vorteil der Beschäftigten nahelegen

**5-Tage-Woche** [**(§ 15 JArbSchG)**](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__15.html)

* Jugendliche dürfen nur 5 Tage pro Woche arbeiten, die zwei freien Tage sollen hintereinander liegen

**Wochenendarbeit**

* Samstags- und Sonntagsarbeit ist nur in bestimmten Branchen zulässig
* Bei Samstagsarbeit müssen zwei Samstage im Monat arbeitsfrei bleiben. Die 5-Tage-Woche bleibt bestehen [(§ 16 JArbSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__16.html)
* Bei Sonntagsarbeit müssen zwei Sonntage im Monat arbeitsfrei bleiben. Die 5-Tage-Woche bleibt bestehen [(§ 17 JArbSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__17.html)
* An gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, außer sie arbeiten in Branchen, in denen sie auch am Sonntag arbeiten dürfen. Immer arbeitsfrei bleiben der 25.12., der 1.1., der Ostermontag und der 1.5. [(§ 18 JArbSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__18.html)

**Keine Regel ohne Ausnahmen - auch im Jugendarbeitsschutzgesetz**

**Branchenbezogene Ausnahmen**

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden [(§ 8 (3) JArbSchG)](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__8.html).

* Branchenausnahmen in Bezug auf die Arbeit am Wochenende und an Feiertagen finden sich in den [§§ 16](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__16.html) und [17](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__17.html)

**Ausnahmen aufgrund von Tarifverträgen**

In einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung, die sich auf den Tarifvertrag bezieht, kann folgendes geändert werden:

* Eine tägliche Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 44 Stunden und 5,5 Arbeitstage, wenn im Durchschnitt von 2 Monaten die Wochenarbeitszeit bei 40 Stunden liegt
* Eine Verkürzung der Pausen um 15 Minuten und eine Veränderung der Lage
* Häufigere Samstagsarbeit, wenn dafür ein anderer Wochentag arbeitsfrei ist
* Arbeit bis zu 4 Stunden an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, wenn an einem Wochentag ein halber Tag freigenommen wird

Häufigere Sonntagsarbeit in Gaststätten, im Schaugewerbe und in der Landwirtschaft in der Saison (§ 21a (1) JArbSchG).

Weiterhin können auch nicht tarifgebundene Betriebe Regelungen aus Tarifverträgen übernehmen, falls dieser Tarifvertrag für das Unternehmen gelten würde. Erforderlich ist dann eine Betriebsvereinbarungen oder schriftliche Vereinbarungen mit den Beschäftigten [(§ 21a (2) JArbSchG).](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__21a.html)

**Übernehme die folgenden Sätze in dein Heft, setze das Richtige ein (Überschrift: Lückentext JArbSchG)**

1.1 Ergänzungstext Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Das JArbSchG gilt für Jugendliche bis zum … Lebensjahr.
2. Der jährliche Urlaub beträgt mindestens … Werktage für 16jährige, … für 15jährige und … für 18jährige.
3. Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von 7 Stunden … betragen.
4. Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von 5,5 Stunden … betragen.
5. Jugendlichen muss eine ununterbrochene Freizeit von … Stunden gewährt werden.
6. Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Unter diese gefährlichen Arbeiten fallen …
7. Der Jugendliche ist von seinem … zum Besuch des Berufsschulunterrichts …
8. An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, es gelten Ausnahmen für Tätigkeiten bei: …
9. Kind ist, wer das … nicht überschritten hat, Jugendlicher, wer …
10. Es gilt ein grundsätzliches Kinderarbeitsverbot, doch Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen ausnahmsweise …

**Übernehme ausgefüllt in dein Heft:**

4. Jugendarbeitsschutzgesetz: Lückentext, Anwendungsaufgaben

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle unter … Jahren. Kinder und Jugendliche, die noch schulpflichtig sind, dürfen … beschäftigt werden. Dies gilt beispielsweis nicht für …, oder … oder …..

Jugendliche dürfen täglich höchstens … arbeiten. Nach 4,5 Stunden stehen Jugendlichen … Pause zu. Nach 6 Stunden …

Arbeiten an Samstagen sind erlaubt, der nächste … sollte dann aber arbeitsfrei sein. Wer 15 Jahre alt ist, dem stehen im Jahr … Urlaub zu, mit 18 Jahren sind es … Tage.

**Beurteile die folgenden Fälle. Entscheide, ob die Bestimmungen des JArbSchG eingehalten wurden und begründe deine Entscheidung.**

1. Sidney-Savannah (22) und Jayden-Leandel (17) haben im Partyserviceteam der Metzgerei „Freds **Fette Wurst“** ausgeholfen und bei einer Veranstaltung bis 23 Uhr gearbeitet. Am nächsten Morgen sollen sie wie üblich um 7 Uhr im Laden sein.
2. Shanaya-Summer (17) beginnt ihre Ausbildung in einem Pflegeheim. Die Stationsschwester hat sie gleich voll im Dienstplan eingebaut, weil die Station zu wenig Personal hat. Shanaya-Summer arbeitet täglich 9 Stunden und hat drei Pausen je 15 Minuten. Zum Glück muss sie nur 5 Tage pro Woche arbeiten, aber sie ärgert sich, dass sie nun schon den dritten Samstag in Folge Dienst hat.
3. Matt-Eagle (17) beginnt seine Ausbildung in der Bäckerei. Er soll morgens um 4 Uhr anfangen, samstags um 3 Uhr.
4. Das war ein anstrengender Tag. Metzgerei „Freds **Fette Wurst“** feiert Firmenjubiläum. Am heutigen Aktionstag war so viel Betrieb, dass man kaum Pause machen konnte. Shanna-Lilian-Melody (17) und Angel-Caitleen (18) haben beide um 7 Uhr mit der Arbeit angefangen. Shanna-Lilian-Melody klagt darüber, dass sie erst um 12 Uhr die erste Pause machen konnte. Angel-Caitleen reagiert etwas gereizt: „Stell dich nicht so an, ich konnte erst um 13 Uhr in die Pause gehen.“

Die Geschichte des Jugendarbeitsschutzes ist eng verbunden mit der Geschichte der Indus-trialisierung. Natürlich hat es auch in vorindustrieller Zeit Kinderarbeit gegeben, so etwa in bäuerlichen Betrieben. Dennoch gab es im Handwerk, zumeist bedingt durch die strengen Zunftzwänge, so gut wie keine Kinderarbeit. Trotz alledem stammen die ersten überlieferten Kinderschutzbestimmungen aus dem 13. Jahrhundert, auch wenn diese nur dazu genutzt wurden, die Lehrlingszahlen zu begrenzen. So legte beispielsweise die venezianische Zunft der Glasschleifer im Jahre 1284 das Mindestalter für Lehrlinge auf 8 Jahre fest. Auch im 16. Jahrhundert gab es vereinzelte Vorschriften für das Beschäftigen von Lehrlingen: Buchbinder in Nürnberg und Ziegler in Württemberg setzten das Mindestbeschäftigungsalter auf 14 bzw. 15 Jahre. Ansonsten war Kinderschutz im Mittelalter weitgehend unbekannt, da Mitarbeit der Kinder selbstverständlich war. Mit Beginn der Industrialisierung in England um 1750 und der damit einhergehenden hem- mungslosen Ausbeutung von Kindern entwickelten sich im Laufe des Industrialisierungs- prozesses erstmals gesetzliche Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einer Überbeanspruchung durch Arbeit. Auf deutschem Gebiet (im ehemaligen Preußen) findet der Industrialisierungsprozess rund 50 Jahre später statt. Um 1800 führen der verstärkte Einsatz von Maschinen und die damit zunehmende Arbeitsteilung zu extremen Ausbeutungsmethoden und unmenschlichen Arbeitsbedingungen. Dies galt sowohl für Männer und Frauen, aber vor allem für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Körpergröße für manche Arbeiten, so z. B. bei der Arbeit in Bergwerkstollen, sogar bevorzugt wurden. Kinder hatten bis Mitte des 19. Jahrhunderts keinen eigenen Rechtsstatus; sie waren kleine Erwachsene, die zwar körperlich schwächer, aber dennoch prinzipiell für gleiche Arbeiten geeignet waren.

2. Geschichte des Jugendarbeitsschutzes

Zudem war man bis 1850 - abgesehen von wenigen Ausnahmen - noch der wissenschaftlichen Auffassung, dass das Kindesalter mit 10 Jahren, spätestens aber mit 11 Jahren enden würde und direkt danach der Übergang in das Erwachsensein erfolgte. Die Phase des Jugendlichen war unbekannt. Jugendarbeitsschutzregelungen, sofern es sie denn gab, erstreckten sich also zumeist auf die höchstens Elfjährigen. Eine gesetzliche Regelung für Jugendliche taucht erstmals im Preußischen Regulativ von 1839 auf, in dem die Arbeit für Jugendliche unter 16 Jahren beschränkt wurde. Für die Zeit vor 1850 gibt es keinerlei Statistiken über Umfang und Art von Kinderarbeit, sodass man sich hier nur auf Einzelberichte stützen kann. Der Oberpräsident von Heydebreck von Brandenburg schildert beispielsweise in einem Bericht, dass fünfjährige Kinder einen 15-Stunden-Tag mit nur einer Stunde Mittagspause hätten, und 1834 beschreibt der Preußische Geheime Regierungsrat Keller die Lage der arbeitenden Kinder in den Baumwollfabriken wie folgt:

„Die Kinder sind täglich von fünf Uhr morgens bis zwölf Uhr mittags und nachmittags von ein Uhr bis am späten Abend im Winter natürlich bei Lichte, beschäftigt. Schulunterricht genießen sie gar nicht, weder in den frühesten Jahren, noch während der Zeit, in welcher sie hier Arbeit finden, nicht einmal in Sonntagsschulen.“ Durch eine frühzeitige Einbindung von Kindern ins Arbeitsleben erhoffte man sich, Erziehungsideale wie Fleiß, Pünktlichkeit, Gehorsam, Geschicklichkeit und Ausdauer vermitteln zu können. Dementsprechend wurde Kinderarbeit als „pädagogisch wertvoll“, Schulbildung als unnütz angesehen.

Auch deutsche und englische Fabrikinspektoren schildern in ihren Jahresberichten die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen.

Die Armut in der Bevölkerung war so groß, dass viele Familien ihre Frauen und Kinder arbeiten ließen, obwohl diese bei gleicher Arbeit wesentlich geringer entlohnt wurden als die Männer. Diese große Menge an sehr günstigen Arbeitskräften drückte natürlich auch den Preis der erwachsenen Arbeiter und die Unternehmer hatten somit keinerlei Interesse, an der vorhandenen Situation etwas zu ändern.

Es dauerte fast 50 Jahre, bis es in England zur ersten staatlichen Regelung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen kam. Diese wurde im Jahre 1796 teilweise von Fabrikanten initiiert und traf auf die große Unterstützung der breiten Masse, die dafür sorgte, dass das Ziel, wenig-stens die schlimmsten Missstände durch eine gesetzliche Regelung zu bekämpfen, sechs Jahre später erreicht wurde.

„Kinder von 6 Jahren werden bereits hinter die Maschinen gestellt, um dort selber zur Ma-schine zu werden. Sechs Tage lang in jeder Woche, wenn nicht ein eintretender Feiertag eine Ausnahme macht, und auch wohl bei dringender Arbeit - sieben Tage, und jeden Tag von früh morgens bis spät abends bewegt der Knabe in derselben Stellung dieselben Maschinen unauf-hörlich zu demselben Geschäft. […] Doch kann die Sache nicht bleiben wie sie ist […].“

In Deutschland lassen sich die ersten staatlichen Aktivitäten zum Schutz der Jugend um 1824 feststellen. So erließ der preußische Unterrichtsminister von Altenstein sogenannte Zirkular-verfügungen an die Regierungspräsidenten, in denen er zur Berichterstattung über die Kinder-arbeit und zu Gesetzesvorschlägen aufforderte.

Den wohl entscheidenden Ansatzpunkt für eine wirkungsvolle gesetzliche Regelung lieferten aber vielmehr wehrpolitische Überlegungen und nicht diese sozialmoralisch begründete Initiative. 1828 richtet sich der Kommandeur der Rheinarmee, Generalleutnant von Horn, mit einem Bericht an den preußischen König, in dem er die übermäßige Kinderarbeit in den Fabriken und Bergwerken kritisiert. Grund dafür war die unerfreuliche Tatsache, dass die Rekrutierungszahlen stark zurückgingen, weil zu viele Kinder arbeiten mussten. Er schloss daraus: „Infolge der Nachtarbeit der Fabrikkinder können wohl die Industriebezirke nicht mehr den erforderlichen Rekrutennachwuchs stellen.“

Diese Überlegungen beschleunigten den Jugendarbeitsschutz und führten 1839 zum „Re- gulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“. Vorbild der vor rund 170 Jahren verabschiedeten Jugendschutzgesetzgebung auf deutschem Boden war der vierte in Großbritannien erlassene „Factory Act“, welcher erstmals in Europa Kinderarbeit in größerem Rahmen einschränkte. Wesentliche Inhalte des „Preußischen Regulativs“ waren das Arbeits-verbot von Kindern unter neun Jahren in Fabriken, im Bergbau sowie in Hütten- und Poch-werken. Ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 17 Jahren bestand, wenn diese noch keinen dreijährigen Schulbesuch oder die Lese- und Schreibkenntnisse der Mutter-sprache durch ein Zeugnis des Schulvorstands vorweisen konnten.

Im Kaiserreich verbot das Arbeitsschutzgesetz seit 1891 jegliche Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken. Mit 13 und 14 Jahren durfte 6 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden gearbeitet werden. Nachtarbeit wurde untersagt.

1938 tritt an die Stelle des Kinderschutzes das Jugendarbeitsschutzgesetz, 1960 wird in der Bundesrepublik die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 16 Jahren auf 40 Wochenstunden begrenzt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde noch mehrfach seitdem geändert.

3. Fragen zur Geschichte des Jugendarbeitsschutzes

Fragen/Arbeitsaufträge zum Text.

1. Wann entwickelten sich erstmals gesetzliche Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen? Welche Gründe sind dafür verantwortlich?
2. Weshalb wurden Kinder für bestimmte (welche?) Arbeiten bevorzugt?
3. Schildere die wissenschaftliche Vorstellung, die man bis etwa 1850 von der „Kindheit“ hatte.
4. Beschreibe in einigen Sätzen die Arbeitsbedingungen der Kinder, wie sie in der ersten Hälfte des 19 Jahrhunderts anzutreffen waren. Schreibe nicht aus dem Text ab, formuliere in eigenen Worten.
5. Erläutere, wie erste Jugendarbeitsschutzregelungen in Preußen aussahen. Antworte ausführlich!
6. Welche Gründe, nimmt man an, waren ausschlaggebend?